

# Grenzen individueller Verantwortung

STEFAN KYORA

*There are two strategies to cope with the complexities of modern corporations in dealing with responsibility-ascriptions. Some argue that individual moral responsibility should be enlarged, while others try to defend the concept of corporate responsibility. Both strategies assume the insufficiency of the standard model of individual responsibility in cases such as the Bhopal accident. However, this hypothesis rests on a simplified conception of individual responsibility. In this essay I will, drawing on Jaspers, identify two forms of individual responsibility which are often neglected. This conceptual distinction will be applied to the case of I.G. Farben and the Bhopal accident. My aim is to show the efficiency of individual responsibility-ascriptions in studying such cases and, therefore, to argue against the widely held assumption that the standard conception of individual responsibility in modern corporations is inappropriate.*

## 1. Einleitung

Autorinnen und Autoren, die kollektive Verantwortungszuschreibungen für nicht zu rechtfertigen halten, befürworten häufig eine Erweiterung der individuellen Verantwortung. So postuliert Zimmerli, dass „die moralische Verantwortung auch in denjenigen Fällen gilt, in denen Folgen eintreten, mit denen man nicht gerechnet hat oder aufgrund der spezifischen Beschaffenheit der neuen Technologie gar nicht rechnen konnte“ (Zimmerli 1987: 106). Ein Akteur soll nun für Folgen verantwortlich sein, die er nicht vorhersehen und somit auch nicht verhindern konnte. Die Verhinderbarkeit eines Ereignisses als notwendige Voraussetzung einer Verantwortungszuschreibung wird damit aufgegeben. Dies bedeutet eine erhebliche Ausweitung von Verantwortungszuschreibungen sowohl gegenüber der alltäglichen Zuschreibungspraxis als auch gegenüber rechtlichen Zuschreibungen.<sup>1</sup> Einwände gegen eine solche Konzeption liegen auf der Hand (vgl. Lübbe 1998: 31-34, 155). Erstens wird nicht die Frage beantwortet, wie in diesem Sinne unverantwortlich Handelnde zur Verantwortung gezogen werden sollen. Zweitens ist unklar, wie sich derartige Verantwortungszuschreibungen auf das Handeln derjenigen auswirken sollen, die in diesem Sinne verantwortlich sind. Prinzipiell besteht hier das Problem, dass diese Verantwortungszuschreibungen nicht dazu führen können, solche Ereignisse in Zukunft zu verhindern, da sie für die beteiligten Individuen unvermeidbar sein sollen. Drittens

werden Verantwortungszuschreibungen die Verantwortlichen wenig beeindrucken und damit kaum zu einer Verhaltensänderung führen, wenn diese Zuschreibungen ganz unabhängig von ihren Handlungen erfolgen. Im Folgenden sollen anhand zweier Fälle und ihren Interpretationen Überlegungen zu einer Präzisierung der Verantwortung von Individuen angestellt werden. Es geht mir dabei um die Klärung der Frage, inwiefern individuelle Verantwortungszuschreibungen ausreichen, um diese Fälle theoretisch und praktisch zu bewältigen. Dabei wird sich auch die Bedeutung zeigen, die rechtliche Verantwortungszuschreibungen für derartige begriffliche Präzisierungen des Verantwortungsbegriffs haben (vgl. Lübke 1998, 155-159).

## **2. Die Manager der I.G. Farben als Gehilfen des NS-Regimes**

Der erste Fall betrifft die I.G. Farben. Wie viele andere Unternehmen im Dritten Reich beschäftigte die I.G. Farben beim Aufbau eines Chemiewerkes in Auschwitz<sup>2</sup> KZ-Insassen als Zwangsarbeiter. Diese waren in einem Arbeitsaußenlager des KZs Auschwitz untergebracht. Das Außenlager befand sich auf dem Werksgelände und war vom Konzern selbst errichtet worden (Plumpe 1990: 384). Die I.G. Farben war dadurch eng mit der Vernichtungsmaschinerie des KZ Auschwitz verbunden.<sup>3</sup> Darüber hinaus stellte die I.G. Grundstoffe her, ohne die der Aufbau einer modernen Rüstungswirtschaft in Deutschland kaum möglich gewesen wäre (Plumpe 1990: 740). Nach der Befreiung wurde von den westlichen Besatzungsbehörden auf diese Verstrickung mit einer Anklage gegen die Vorstandsmitglieder der I.G. Farben vor dem Militärgerichtshof in Nürnberg sowie mit pragmatischen Maßnahmen gegen den Konzern reagiert. Der Konzern wurde schließlich aufgelöst, weil sich die Besatzungsbehörden davon eine wettbewerbsfähigere Chemieindustrie in Deutschland versprochen. Durch diese Maßnahme sollte also der Konzern nicht für die Beschäftigung von Zwangsarbeitern zur Verantwortung gezogen werden. Ferner lässt sie sich auch deswegen nicht als Bestrafung des Konzerns verstehen, weil sie keine Übelzufügung darstellt. Ein Strafverfahren wurde nur gegen 23 führende Manager der I.G. Farben angestrengt, darunter alle Vorstandsmitglieder (Plumpe 1990: 751). Wegen der Beschäftigung von KZ-Häftlingen in Auschwitz wurden die fünf Manager des Konzerns verurteilt, die für den Aufbau des dortigen Werkes zuständig waren (Plumpe 1990: 754). Ihnen konnte nachgewiesen werden, dass sie die Verhältnisse auf der Baustelle, im Arbeitslager Monowitz und zum Teil auch im Konzentrationslager Auschwitz aus eigener Anschauung kannten (o.V. 1948: 122, 130-132, 135).

Historiker, die sich mit der Geschichte der I.G. Farben befassen, äußern sich explizit über die Verantwortung der Topmanager. Plumpe geht aus von der Feststellung: „konkrete Verantwortung gibt es nur dort, wo eine Teilhabe an den Entscheidungen vorliegt oder realistische Handlungsalternativen diese Teilhabe zur Folge gehabt hätten.“ (Plumpe 1990: 740). Er stellt ferner fest, dass es an einer solchen Teilhabe bei den Topmanagern der I.G. Farben auch hinsichtlich wirtschaftlicher Grundentscheidungen gemangelt hat (Plumpe 1990: 741 f.). Insbesondere war es den Managern der I.G. unmöglich, die Beschäftigung von Zwangsarbeitern in ihrem Konzern zu verhindern. Darüber hinaus vertritt Plumpe die These, dass die Entwicklung Deutschlands im Dritten Reich in der Phase des Aufstiegs und der Etablierung der NSDAP, in der eine Beeinflussung dieser Entwicklung noch möglich gewesen wäre, nicht absehbar war (Plumpe 1990: 741, 743). Träfe diese These zu, wäre nicht einmal der Vorwurf möglich, dass die Führungskräfte der I.G. Farben eine Entwicklung zugelassen haben, die schließlich unvermeidlich zur Verstrickung des Konzerns in die nationalsozialistischen Verbrechen führte. Dennoch spricht Plumpe davon, dass aus der Beschäftigung von Zwangsarbeitern Verantwortung erwachse und dass es den Führungskräften an politischem Verantwortungsbewusstsein gefehlt hätte (Plumpe 1990: 632, 742, 745). Es bleibt jedoch unklar, inwiefern hier von Verantwortung gesprochen werden kann, wenn nicht die „konkrete Verantwortung“ gemeint ist. Solche Aussagen wären mit einer Verantwortungskonzeption, welche die Verhinderbarkeit als Voraussetzung für Verantwortungszuschreibungen aufgibt, vereinbar; wären sie jedoch in diesem Sinne gemeint, könnten sie aus den eingangs angeführten Gründen kritisiert werden.

Um zu klären, in welchem Sinne den Managern der I.G. Farben Verantwortung zugeschrieben werden kann, ist daher eine Präzisierung des Begriffs der individuellen Verantwortung notwendig. Diese scheint im Rückgriff auf eine Untersuchung von Jaspers und strafrechtliche Unterscheidungen möglich. Jaspers unterscheidet in seiner 1946 erschienenen Arbeit zur „Schuldfrage“ der Deutschen für die NS-Verbrechen vier Typen individueller Schuld: kriminelle, politische, moralische und metaphysische. Kriminelle Schuld ist die Schuld an Verbrechen. Sie ist durch Gesetze festgelegt (Jaspers 1946: 31). Ist jemand in diesem Sinne schuldig, kann seine Bestrafung gerechtfertigt werden (Jaspers 1946: 35). Politische Schuld scheint nach Jaspers dem einzelnen Staatsbürger aus den Taten der Staatsmänner erwachsen zu können (Jaspers 1946: 31). Sie rechtfertigt die Verpflichtung aller Staatsbürger, zur Wiedergutmachung beizutragen, und die Einschränkung politischer Macht oder politischer Rechte (Jaspers 1946: 35). Moralische Schuld betrifft nach Jaspers die

Handlungen, die jemand als Einzelner begeht (Jaspers 1946: 31). Sie sollte in Jaspers' Konzeption zu Buße und Erneuerung führen (Jaspers 1946: 35). Metaphysische Schuld erwächst nach Jaspers daraus, dass in jeder Situation jeder Mensch mehr hätte unternehmen können, um die Verbrechen zu verhindern (Jaspers 1946: 31 f.). Jaspers Unterscheidung soll hier nicht im einzelnen kritisiert werden. Sie kann genutzt werden, um die Frage nach der Verantwortung der I.G. Farbenmanager zu präzisieren. Auf der Grundlage der Unterscheidung kann gefragt werden, ob die Führungskräfte nur moralische Verantwortung im Sinne Jaspers' tragen oder ob ihnen auch kriminelle Verantwortung zugeschrieben werden kann. Dabei soll von Jaspers zunächst nur die Unterscheidung einer schwächeren von einer stärkeren Form der Verantwortung übernommen werden. Der von Jaspers als „moralisch“ bezeichnete Verantwortungstyp lässt sich im Hinblick auf die Schwere der Tat und eine zu rechtfertigende Sanktion als schwächer bezeichnen.

Dass den Führungskräften Verantwortung dieses Typs zugeschrieben werden kann, scheint offensichtlich. Eine solche Verantwortung erwächst nach Jaspers daraus, mit gutem Gewissen zum Funktionieren des nationalsozialistischen Systems beigetragen zu haben und an der Etablierung eines Klimas mitgewirkt zu haben, in dem die Verbrechen erst möglich wurden (Jaspers 1946: 33, 58-60). Insbesondere die mit gutem Gewissen erfolgende Unterordnung unter das nationalsozialistische System lässt sich bei den Managern der I.G. Farben nachweisen. Sie beurteilten ihre Handlungen, die, insofern sie z.B. die Produktion kriegswichtiger Güter betrafen, für die Aufrechterhaltung des Systems entscheidend waren, nicht nach moralischen Kriterien, sondern ausschließlich unter betriebswirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten (Hayes 1987: 382; Plumpe 1990: 363, 386, 696). Dass sie nicht daran zweifelten, auf diese Weise richtig zu handeln, wird aus der Verteidigungsstrategie der Manager vor dem Nürnberger Gerichtshof ersichtlich. Sie machten geltend, dass sie gewöhnliche Geschäftsleute wären, die sich lediglich an die veränderten Zeiten angepasst hätten (Borkin 1979: 129, 135). Sie hatten also nicht nur während des Dritten Reiches, sondern auch danach ein gutes Gewissen bezüglich ihrer Handlungen.

Fraglich erscheint allein, ob die Manager nicht nur als Mitläufer, sondern auch im strafrechtlichen Sinne als Mittäter oder Gehilfen bezeichnet werden können. Das Nürnberger Gericht hielt einige Manager offenbar für Mittäter, denen kriminelle Verantwortung zugeschrieben werden kann. Das entscheidende Argument im Hinblick auf die Beschäftigung von KZ-Insassen lautete, dass die verurteilten Führungskräfte sich zwar nicht gegen die Zuteilung hätten wehren können, sie diese Zuteilung

jedoch selbst gewollt und vorangetrieben hätten (o.V. 1948: 116, 127, 135; vgl. Plumpe 1990: 752 f.). Weitere Hinweise auf eine kriminelle Verantwortung der Führungskräfte liefert Hayes. Er weist zunächst darauf hin, dass jeder einzelne von ihnen nicht in der Position sein musste, die er einnahm. Jeder einzelne hätte sich aus dem Leitungsgremium des Unternehmens zurückziehen können (Hayes 1987: 382). Dies hätte zwar nicht zu einer Veränderung der Lage geführt, da diese Position wieder besetzt worden wäre. In anderen Zusammenhängen kann man sich jedoch auch nicht von der Verantwortung für eine Straftat mit dem Hinweis freisprechen, dass diese Straftat ohnehin begangen worden wäre. Plündert etwa ein Mob ein Geschäft, kann sich jemand, der dabei einen besonders wertvollen Gegenstand entwendet, nicht damit entschuldigen, dass dieser Gegenstand ohnehin gestohlen worden wäre. Darüber hinaus war auch die bedeutende Stellung des Konzerns für die Kriegswirtschaft des Dritten Reiches kein Zufall, sondern resultierte aus dem Versuch der Manager, das Unternehmen unentbehrlich zu machen (Hayes 1987: 379). Schließlich ist fraglich, inwiefern die Lieferung kriegswichtiger Güter nicht wenigstens hätte verzögert werden können. Plumpe stellt etwa hinsichtlich der Produktion von Buna fest: „Ohne politische Motive hat die I.G. dem vehementen staatlichen Druck [zur Aufnahme der industriellen Produktion] erst nachgegeben, als man wußte, daß die Syntheseverfahren technisch und wirtschaftlich sinnvoll waren.“<sup>4</sup> Eine solche Verzögerung aus politischen Motiven wäre für die Manager sicherlich gefährlich gewesen, jedoch nicht prinzipiell unmöglich (vgl. Hayes 1987: 366, 370-372, 382).

Aufgrund dieser Überlegungen erscheint es plausibel, die Manager im Sinne eines weiteren Anklagepunktes nämlich dem der Beteiligung an einem Angriffskrieg für strafrechtlich verantwortlich zu erklären. Verantwortung trügen die Manager in diesem Punkt nicht als Haupttäter möglicherweise aber als Gehilfen. Ein Gehilfe unterscheidet sich von einem Mittäter dadurch, dass er keine Tatherrschaft besitzt, d.h. den Ablauf der Haupttat nicht kontrollieren kann (Gropp 1998: 307, 336). Der Beitrag des Gehilfen muss die Haupttat jedoch fördern, etwa indem er die Tatwaffe beschafft (Gropp 1998: 336). Darüber hinaus muss er bewusst das Risiko erhöhen, dass die Haupttat begangen wird (Gropp 1998: 338). Er muss also wissen, dass seine Handlung zur Förderung einer Straftat beiträgt. In diesem Sinne ließe sich dann fragen, ob sich die Manager der I.G. Farben durch die bereitwillige Produktion von Grundstoffen, die für die Führung eines verbrecherischen Krieges notwendig waren, nicht der Beihilfe an diesem Krieg schuldig gemacht haben. Ein solches Urteil könnte nicht mit dem Hinweis entkräftet werden, dass die Manager auf die politischen Entscheidungen des NS-Regimes keinen

Einfluss hatten. Ein solcher Einfluss ist für den Tatbestand der Beihilfe nicht notwendig. Es scheint daher einiges für die These Barkais zu sprechen, der die Führungskräfte als „aktiv willfährige Gehilfen“ des NS-Regimes bezeichnet (Barkai 1998: 117, 120).

Die Konzeption individueller Verantwortung lässt sich also zum einen dadurch präzisieren, dass ein Typ individueller Verantwortung konzipiert wird, der Verhalten betrifft, das die Ebene strafrechtlicher Verantwortung nicht erreicht. Zum anderen kann strafrechtliche Schuld auch dann bestehen, wenn ein Täter eine Haupttat, über die er keine Kontrolle hatte, durch sein Verhalten förderte. Er ist dann als Gehilfe des Haupttäters für dessen Tat mitverantwortlich.

Eine weitere Anmerkung kann hier angefügt werden. Dierkes und Zimmermann heben in einer Arbeit mit dem Titel „The Institutional Dimension of Business Ethics“ hervor, dass es ungerecht sei, nur die Ethik des Individuums zu betonen und dabei zu übersehen, dass jeder von uns in institutionellen Zwängen lebt und gemäß dieser Zwänge handeln muss. Als Beispiel für solche Zwänge verweisen sie auf die Erwartungen, die von seiten der Anleger und der Wirtschaftspresse gegenüber Managern bestehen (Dierkes/Zimmermann 1994: 535). Im Fall der I.G. Farben wird deutlich, dass der Hinweis auf die Übereinstimmung von Handlungen mit gesellschaftlichen Erwartungen nicht stets zur Entlastung der auf diese Weise Handelnden beitragen kann. Bei Handlungen wie der Beihilfe zu einem verbrecherischen Krieg oder der Unterstützung des Zwangsarbeiterprogramms des NS-Regimes liegt ein derart gravierendes Fehlverhalten vor, dass der Hinweis auf gesellschaftlich verbreitete Haltungen nicht mehr als Entschuldigung akzeptiert werden sollte (vgl. Barkai 1998: 117, 120).

Recht zu geben ist Dierkes und Zimmermann jedoch in einem anderen Punkt. Sie betonen, dass es gefährlich sei, die gesellschaftliche Verbreitung problematischer Haltungen zu ignorieren (Dierkes/Zimmermann 1994: 535). Die I.G. Farben liefert wiederum ein Beispiel, das zur Illustration dieses Gedankens dienen kann. Nachdem die Bundesrepublik 1955 ihre Unabhängigkeit wieder erlangt hatte, glaubten sich die Nachfolgefirmer der I.G. nicht mehr an die Auflagen der Besatzungsbehörden gebunden, die es ihnen unter anderem untersagt hatten, in Nürnberg verurteilte Kriegsverbrecher zu beschäftigen. Mit Friedrich Jähne, der im September 1955 Aufsichtsratsvorsitzender von Höchst wurde, und Fritz Ter Meer, der dieselbe Position bei Bayer bekleidete, gelangten zwei in Nürnberg verurteilte ehemalige Topmanager der I.G. Farben in Spitzenpositionen der Nachfolgeunternehmen (Borkin 1979: 146). Die Handlungen dieser beiden Führungskräfte während des Dritten Reiches wur-

den von ihrem gesellschaftlichen Umfeld offenbar als unproblematisch angesehen. Daraus folgt jedoch nicht, dass die individuellen Bestrafungen nicht zu rechtfertigen sind, sondern nur, dass sie als alleinige Reaktion auf ein derartiges Fehlverhalten nicht ausreichen.

### **3. Die Verantwortung der Führungskräfte in Bhopal**

Im verbleibenden Teil dieses Artikels soll ausgehend von einer Analyse der Chemiekatastrophe in Bhopal der Verantwortungstyp genauer bestimmt werden, den Jaspers als moralische Verantwortung bezeichnet. Der Unfall in Bhopal im Dezember 1984 wird im Allgemeinen als schwerster Industrieunfall aller Zeiten bezeichnet. Bei einer Verpuffung, die durch das Eindringen von Wasser in einen Tank bei Reinigungsarbeiten verursacht war, traten 27 Tonnen hochgiftiges Methylisocyanat aus. Von offizieller Seite wurde die Zahl der durch das Gas Getöteten mit 4500 angegeben (Lenk 1998: 238-240; Ladd 1992: 285, 289). Bei der Untersuchung des Falles wurden eine Reihe gravierender Sicherheitsmängel im Chemiewerk aufgedeckt. Diese reichten von der ungenügenden Ausbildung und Information des Personals bis zur Abschaltung und Demontage technischer Sicherheitseinrichtungen (Lenk 1998: 240 f.; Ladd 1992: 287-290). Insgesamt lässt sich sagen, dass sich das Werk in einem Zustand völliger Desorganisation befand.

Ein Versuch, die Verantwortlichkeiten bei der Katastrophe in Bhopal auf der Basis ausschließlich individueller Verantwortungszuschreibungen zu analysieren, stammt von Ladd. Er ist der Auffassung, dass Kollektiven oder Systemen wie Unternehmen keine moralische Verantwortung zugeschrieben werden kann (Ladd 1992: 293). Ladd ist der Ansicht, dass das Fehlverhalten der Individuen im Fall von Bhopal nicht die Ebene strafrechtlicher Verantwortung oder der "Tadelnswürdigkeit" erreicht (Ladd 1992: 295). Denn die Katastrophe wurde durch eine Reihe von Versäumnissen ausgelöst, von denen allein keines für den Unfall hinreichend war (Ladd 1992: 294 f.). Nach Ladd sind die beteiligten Individuen für das Ereignis dennoch moralisch verantwortlich, im Sinne eines erweiterten Begriffs der moralischen Verantwortung. Moralisch unverantwortlich handelt nach diesem Begriff derjenige, der es an einer angemessenen Anteilnahme oder Sorge für das Wohlergehen des anderen fehlen lässt (Ladd 1992: 296 f.). Eine unverantwortliche Handlung in diesem Sinne legitimiert weder Strafe noch moralischen Tadel; die unverantwortlich handelnden Akteure sollten statt dessen gerügt werden (Ladd 1992: 296). Eine Erweiterung des üblichen Verantwortungsbegriffs liegt hier im Hinblick auf die Pflichten der Verantwortungsträger vor. Gefordert ist nicht nur die Nichtschädigung anderer, sondern stete

aktive Fürsorge. Ladds Konzeption ist damit in einem anderen Sinne „erweitert“ als diejenige Zimmerlis.

Dass sich im Chemiewerk in Bhopal viele der beteiligten Individuen unverantwortlich verhalten haben, liegt auf der Hand. Im Grunde lässt sich jede Handlung als unverantwortlich kennzeichnen, welche die Sicherheitsmängel im Betrieb vergrößerte oder zur Aufrechterhaltung eines Klimas der Nachlässigkeit beitrug. Diese Beurteilung entspricht gerade Jaspers' Bestimmung moralischer Schuld. Als moralische Verfehlungen kennzeichnet er das „Begehen der zahllosen kleinen Handlungen der Lässigkeit, [...] der unmerklichen Förderung des Unrechten“ (Jaspers 1946: 33). Diese alltäglichen moralischen Verfehlungen sind, obwohl sie selbst keine Verbrechen darstellen, doch Grund der Zustände, aus denen eine Katastrophe erwächst (Jaspers 1946: 33). Ein besonderes Maß an Verantwortung kommt den Leitungspersonen des Betriebs zu, deren Aufgabe es gewesen wäre, Maßnahmen in die Wege zu leiten, die das Sicherheitsniveau des Betriebs mittelfristig angehoben und das im Betrieb herrschende Klima der Nachlässigkeit in Sicherheitsfragen korrigiert hätten (Garrett 1989: 537 f.). Sie tragen Verantwortung für die Sicherheitsmängel und das Betriebsklima, die bedeutende Faktoren für die Katastrophe waren, und deren Veränderung in ihrer Macht gelegen hätte. Insofern jedoch die Führungskräfte aufgrund der im Werk herrschenden Desorganisation ad hoc nicht in der Lage waren, die Katastrophe zu verhindern, kann ihnen keine Verantwortung für die Katastrophe selbst zugeschrieben werden (vgl. Garrett 1989: 541).

Die Verantwortung der Führungskräfte für Sicherheitsmängel und Betriebsklima lässt sich nicht als „erweiterte“ moralische Verantwortung verstehen, etwa in dem Sinne, dass sie über das, was im allgemeinen von verantwortlichen Akteuren gefordert wird, hinausgeht. Die Verantwortung ergibt sich vielmehr aus der Möglichkeit, eine Gefahrenquelle zu kontrollieren. Eine solche Verantwortung trifft etwa auch den Fahrer eines Kraftfahrzeuges für dessen Sicherheitsmängel. Ladds Überlegungen stellen sich daher insofern als problematisch heraus, als etwa beim Unfall in Bhopal eine Erweiterung der Pflichten von Verantwortungsträgern nicht notwendig ist, um Mitarbeitern und Führungskräften Verantwortung zuzuschreiben. Ferner kann auch Jaspers' Bezeichnung dieses Verantwortungstyps als „moralisch“ kritisiert werden. Denn der gerade erläuterte Verantwortungstyp scheint auch im deutschen Recht zu existieren.

Hier ist jedoch nicht das Kernstrafrecht, sondern das als Nebenstrafrecht bezeichnete Ordnungswidrigkeitenrecht einschlägig. Nach § 130 OWiG kann ein Betriebsinhaber oder eine ihm gleichgestellte Person mit einer

Geldbuße sanktioniert werden, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt hat und infolge dieser Pflichtverletzung eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen wird. Da die Zuwiderhandlung des Untergebenen nur die objektive Bedingung der Sanktionierung darstellt, kann der Vorgesetzte selbst dann mit einer Geldbuße belegt werden, wenn ihm bezüglich der Straftat selbst nichts vorzuwerfen ist, d.h. wenn er z.B. von der geplanten Tat nichts wusste und sie daher auch nicht verhindern konnte (Hilgendorf 1993: 74). Er wird in solchen Fällen nicht für die Tat des Untergebenen mitverantwortlich gemacht, sondern nur für die Verletzung seiner Aufsichtspflicht, die nicht als Straftat, sondern als Ordnungswidrigkeit gewertet wird. Die rechtliche Reaktion auf eine Ordnungswidrigkeit stellt eine Geldbuße dar, die nicht als Bestrafung, sondern als „scharfe Pflichtenmahnung“ zu verstehen ist (BVerfG 1959: 171).

Damit sind zwei Formen individueller Verantwortung aufgezeigt, mit denen weder das Kriterium der Verhinderbarkeit aufgegeben noch die Pflichten von Verantwortungsträgern ausgedehnt werden. Es zeigt sich, dass es in Fällen wie Bhopal oder der I.G. Farben nicht notwendig ist, den üblichen Verantwortungsbegriff zu erweitern, um den beteiligten Individuen Verantwortung zuzuschreiben. Ferner ist im Verlauf der Argumentation deutlich geworden, wie differenziert das Strafrecht mit Verantwortungsfragen umgeht, und dass die Kenntnis dieser rechtlichen Regelungen für die Diskussion von Verantwortungszuschreibungen entscheidend sein kann. Angesichts dieser Ergebnisse müssen die Überlegungen von Ladd und Zimmerli insbesondere kritisiert werden, wenn - wie bei Ladd - die Orientierung an rechtlichen Verantwortungszuschreibungen prinzipiell als Irrweg bezeichnet wird, oder - wie bei Zimmerli - Konzeptionen einer nicht in seinem Sinne erweiterten Verantwortung als mittelalterlich denunziert werden (Ladd 1992: 286 f.; Zimmerli 1987: 103, 106).

---

<sup>1</sup> Die Gefährdungshaftung, die bei Zimmerli als *die* rechtliche Verantwortung erscheint, bildet im deutschen Zivilrecht nur die Ausnahme und ist im Strafrecht gar nicht zu finden (vgl. Zimmerli 1987: 106 u.ö.).

<sup>2</sup> Plumpe betont, dass für die Standortentscheidung, die im Januar 1941 fiel, die Rohstofflage ausschlaggebend war und nicht die Nähe zum KZ Auschwitz (Plumpe 1990: 380 f.). Vgl. auch Hayes 1987: 350 f.

<sup>3</sup> Annähernd 30000 Häftlinge, die auf der Baustelle gearbeitet haben, sind hauptsächlich in Birkenau ermordet worden (Plumpe 1990: 385).

<sup>4</sup> Plumpe 1990: 386; vgl. ebd.: 292 hinsichtlich der Verzögerung bei der Herstellung von Hochleistungstreibstoff.

## Literaturverzeichnis

► **Barkai, Avraham (1998):** Die „stillen Teilhaber“ des NS-Regimes, in: Gall, Lothar/Pohl, Manfred (Hrsg.): Unternehmen im Nationalsozialismus, München (Schriftenreihe zur Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 1), 117-120 ► **Borkin, Joseph (1979):** Die unheilige Allianz der I.G. Farben. Eine Interessengemeinschaft im Dritten Reich, Frankfurt/New York ► **Bundesverfassungsgericht (1959):** Beschluß vom 4.2.1959, § 23 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) war mit dem Grundgesetz vereinbar, in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes 9, 167-174 ► **Dierkes, Meinolf/ Zimmermann, Klaus (1994):** The Institutional Dimension of Business Ethics. An Agenda for Reflection, Research and Action, in: Journal of Business Ethics 13, 533-541 ► **Garrett, Jan Edward (1989):** Unredistributable Corporate Moral Responsibility, in: Journal of Business Ethics 8, 535-545 ► **Gropp, Walter (1998):** Strafrecht. Allgemeiner Teil, Berlin etc. ► **Hayes, Peter (1987):** Industry and Ideology. IG Farben in the Nazi Era, Cambridge etc. 1987 ► **Hilgendorf, Eric (1993):** Strafrechtliche Produzentenhaftung in der „Risikogesellschaft“, Berlin ► **Jaspers, Karl (1946):** Die Schuldfrage, Heidelberg ► **Ladd, John (1992):** Bhopal: Moralische Verantwortung und Bürgertugend, in: Lenk, Hans/Maring, Matthias (Hrsg.): Wirtschaft und Ethik, Stuttgart, 285-299 ► **Lübbe, Weyma (1998):** Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen, Freiburg/München ► **o.V. (1948):** Das Urteil im I.G.-Farben-Prozeß, Offenbach ► **Plumpe, Gottfried (1990):** Die I.G. Farbenindustrie AG. Wirtschaft, Technik und Politik 1904-1945, Berlin ► **Zimmerli, Walter C. (1987):** Wandelt sich Verantwortung mit dem technischen Wandel? In: Lenk, Hans/Ropohl, Günter (Hrsg.): Technik und Ethik, Stuttgart, 92-111.

## Zum Autor

Stefan Kyora,  
Max-Stromeyer-Str. 7 b  
78467 Konstanz  
Tel. ++49 (0)7531-60452  
Email: [Stefan.Kyora@gmx.de](mailto:Stefan.Kyora@gmx.de)

Studium der Philosophie, Geschichte und Germanistik in Bochum und Konstanz, 1994-1998 Mitarbeiter am Lehrstuhl Mittelstraß an der Uni Konstanz, 1997-1999 Stipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes, 1999 Dissertation: Unternehmensethik und korporative Verantwortung. Begriffliche Unterscheidungen, rechtliche Regelungen, praktische Schlussfolgerungen.